

Leihvertrag für Schüler iPads

Leihvertrag gemäß § 598 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
über ein iPad inklusive Zubehör

zwischen der Kolpingstadt Kerpen

Amt für schulische Bildung

Jahnplatz 1,

50171 Kerpen

vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter der unten aufgeführten Schule

-nachfolgend „*Verleiher*“ genannt-

und

der Schülerin/dem Schüler

Vorname : _____

Nachname : _____

Schule : Realschule der Kolpingstadt Kerpen
Bruchhöhe 27
50170 Kerpen

Klasse : _____

Straße/Hausnummer : _____
(Schüler)

PLZ/Ort : _____
(Schüler)

bei nicht volljährigen Entleihern vertreten durch
die/den Erziehungsberechtigte/ Erziehungsberechtigten

Vorname : _____

Nachname : _____

Telno.: _____

Email: _____

Straße/Hausnummer, sofern abweichend zur Schülerin/Schüler :

PLZ/Ort, sofern abweichend zur Schülerin/Schüler:

-nachfolgend „*Entleiher*“ genannt-

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Stadt Kerpen ein iPad mit Zubehör für unterrichtliche Zwecke und für den Unterricht auf Distanz bereitstellt.

1. Leihgeräte

Die Kolpingstadt Kerpen stellt der Schülerin/dem Schüler die folgende Hardware für den

Zeitraum vom _____ bis _____ zur Verfügung:

Apple iPad

inkl. Netzgerät, Netzkabel und Displayschutz

Sofern kein Zeitraum angegeben ist, gilt die Leihe bis zur Beendigung des Leihvertrags.

2. Leihgebühr

Das Leihgerät ist Eigentum des Verleihers und wird im oben genannten Zeitraum leihweise ohne die Entrichtung einer Verleihgebühr überlassen.

3. Beendigung Leihvertrag

Die Verleihung ist daran gekoppelt, dass die Schülerin/der Schüler die vorgenannte Schule besucht. Verlässt die Schülerin /der Schüler die Schule, so endet das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Zudem kann der Verleiher das Leihverhältnis auch hiervon unabhängig und ohne Angabe von Gründen jederzeit dadurch beenden, dass er das Leihgerät zurückfordert. Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät am Ende des Leihzeitraums in ordnungsgemäßem Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung inklusive allem Zubehör zurückzugeben.

Sollten Teile der Leihstellung fehlen oder beschädigt worden sein, verpflichtet sich der Entleiher für den entstandenen Schaden bis zu einer maximalen Höhe von 400,00€ aufzukommen. Notwendige Reparaturen oder die Beschaffung eines Ersatzgerätes werden dabei von der Schule beauftragt und keinesfalls durch den Entleiher veranlasst.

Der Leihvertrag endet ebenso mit sofortiger Wirkung, wenn der Entleiher von einer anderen Dienststelle der Kolpingstadt Kerpen ein weiteres Leihgerät für den gleichen Zweck erhält. Die Überlassung eines weiteren Leihgerätes ist anzeigepflichtig.

4. Auskunftspflicht

Der Entleiher verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen.

5. Zentrale Geräteverwaltung/Fernadministration über das MDM

Der Entleiher nimmt zur Kenntnis, dass das Gerät zentral über die Mobilgeräteverwaltung (MDM) administriert wird. Die zentrale Verwaltung ermöglicht grundsätzlich auch eine Ortung des Gerätes über GPS. Der Verleiher verpflichtet sich, eine solche Ortung ausschließlich dann vorzunehmen, wenn der Entleiher den Verlust oder Diebstahl des Gerätes gemeldet hat.

Der Entleiher nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass das Aufspielen von Apps nicht gestattet ist und ausschließlich durch den Verleiher in Abstimmung mit der vorgenannten Schule zentral über die Mobilgeräteverwaltung erfolgt.

6. Sorgfaltspflicht und Haftung bei Schäden

Der Entleiher trägt Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln und überlässt das Leihgerät nicht unberechtigten Dritten. Er verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Leihgerät.

Sollte das Leihgerät durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, dann haftet der Leihnehmer bei Fahrlässigkeit oder Vorsatz für den Schaden in Höhe von maximal 400,00€. Die Reparaturkosten von Produktmängeln oder Defekten der Hardware, die nicht durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind, werden innerhalb der Garantiezeit von dem Verleiher übernommen.

Schäden am Gerät hat der Entleiher dem Verleiher unverzüglich über die Schulleitung per Email (schadensmeldung@rs-kerpen.de) mitzuteilen.

7. Nutzung

Das Leihgerät wird für die Zwecke der Unterrichtsvorbereitung zu Hause und für das Lernen auf Distanz für die Dauer des Leihzeitraumes zur Verfügung gestellt.

Der Entleiher ist dazu verpflichtet das iPad zeitnah nach der Übernahme in das heimische WLAN zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Entleiher, das Gerät regelmäßig (1x in der Woche) einzuschalten und den Internetzugang sicherzustellen, damit u. a. notwendige Updates des Betriebssystems und der Apps installiert werden können.

Wird das Gerät nicht genutzt, kann der Verleiher das Gerät zurückfordern.

Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass das Leihgerät ordnungsgemäß und mit dem beiliegenden Netzgerät geladen wird.

Nur auf ausdrückliche Anweisung der Schule (z.B. im Rahmen von Schulprojekten) ist die Nutzung auch außerhalb des heimischen Umfelds gestattet.

Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist die/der Erziehungsberechtigte bzw. sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

8. Diebstahl und Verlust

Der Entleiher verpflichtet sich, für angemessenen Diebstahl- und Verlustschutz zu sorgen.

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unverzüglich der Schulleitung mit der Verlustanzeige vorzulegen. Bei sonstigem Verlust ist die Schulleitung ebenfalls unverzüglich zu informieren.

Kann das Leihgerät nicht durch den GPS Sensor geortet und wiederbeschafft werden, so kann der Entleiher zur Ersatzbeschaffung verpflichtet werden, sofern sich herausstellt, dass die notwendige Sorgfaltspflicht nicht beachtet wurde. Die Ersatzbeschaffung wird durch die Schule bzw. den Schulträger vorgenommen und dem Entleiher bis zu einer Höhe von maximal 400,00€ in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.

9. Versicherung

Das Gerät ist über den Verleiher nicht versichert. Der Entleiher entscheidet über einen Versicherungsschutz in eigener Verantwortung. Dem Entleiher wird empfohlen, den eigenen bestehenden Versicherungsschutz zu prüfen oder ggf. anzupassen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort / Datum

Im Auftrag

Schulleiterin/Schulleiter

Schülerin/Schüler

(bei minderjährigen Schülern)

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigte